

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim an alle Geflügelhalter

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim gibt Folgendes bekannt:

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5N8 – in Hausgeflügelbestände vom 26.11.2014 wird mit Wirkung vom **01.02.2015** aufgehoben.
2. Geflügel kann im Landkreis Barnim unter folgenden Voraussetzungen wieder im Freien gehalten werden:
 - die Tiere werden nur an Stellen gefüttert, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind;
 - die Tiere werden nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, werden für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt.
3. Die Aufhebung der o.g. Verfügung entbindet nicht von der Anzeigepflicht jeder Geflügelhaltung gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung.
4. Enten und Gänse sind vor dem Verbringen aus einem Bestand gemäß § 1 Geflügelverbringungsbeschränkungsverordnung zu untersuchen.

Eberswalde, 28.01.2015

gez.

Dr. Mielke
Amtstierarzt